

Vertrag zwischen der Stadt Gießen und der Gemeinde Klein-Linden

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Klein-Linden wird aufgrund der §§ 13 ff. der Deutschen Gemeindeordnung in die Stadt Gießen eingegliedert.

Die Vereinigung bezieht sich auf die zur Stadt Gießen und zur Gemeinde Klein-Linden gehörigen Gemarkungen, sowie auf das Vermögen und die Schulden der beiden Gemeinden.

Alle Einwohner des erweiterten Stadtgebietes werden, so weit nicht in diesem Verträge etwas anderes bestimmt ist, in Bezug auf alle Rechte und Pflichten, welche mit der Gemeindeangehörigkeit verbunden sind, sowie hinsichtlich der Benutzung der beiderseitigen Gemeindegemeinschaften einander gleichgestellt.

Der Bezirk der bisherigen Gemeinde Klein-Linden erhält nach seiner Eingliederung in die Stadt Gießen die Bezeichnung Gießen-Klein-Linden.

§ 2 Ortsrecht

Die bisher für die Gemeinde Klein-Linden gültigen Ortssatzungen, Polizeiverordnungen und Vorschriften aller Art bleiben für den Stadtteil Gießen-Klein-Linden bis auf weiteres in Kraft, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei notwendig werdenden Änderungen ist auf die Bestimmungen des Eingemeindungsvertrages und auf den ländlichen Charakter von Klein-Linden Rücksicht zu nehmen.

Die Ortsbausatzung und die Baupolizeiverordnung der Gemeinde Klein-Linden werden ebenfalls aufrecht erhalten und zwar solange, bis die Bebauungspläne für den Stadtteil Gießen-Klein-Linden festgelegt sind.

Die Stadt Gießen wird zur Vermeidung von Härten die Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer für den Stadtteil Gießen-Klein-Linden im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter in Hessen - Landesregierung - stufenweise bis zum 1. April 1943 den für die Stadt Gießen bestehenden Hebesätzen angleichen.

Der Hebesatz der Gemeinde Klein-Linden für die Bürgersteuer wird vom 1. Januar 1940 an dem Hebesatz der Stadt Gießen angeglichen.

§ 3 Ratsherren

Die Stadt Gießen ist bereit, für die zur Zeit laufende Amtszeit der Ratsherren der Stadt Gießen einen Bürger der bisherigen Gemeinde als Ratsherren in Vorschlag zu bringen.

§ 4 Beamte, Angestellte und Arbeiter

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Klein-Linden werden von der Stadt Gießen übernommen. Auf sie finden die für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Gießen geltenden Satzungen und Dienstvorschriften Anwendung. Auch werden sie bei gleicher Vor- und Ausbildung, sowie Diensttätigkeit und gleichwertigen Leistungen den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Stadt Gießen gleichgestellt, insbesondere in bezug auf Gehalt, Vergütung und Lohn, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung, sowie Beförderungsmöglichkeiten.

Die der Versicherungsanstalt für gemeindliche Beamte angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Klein-Linden haben ihre Rechtsbeziehungen zu der Versicherungsanstalt gemäß dem Verlangen der Stadt zu gestalten; die hiernach von ihnen zu zahlenden Beträge ersetzt ihnen die Stadt Gießen außerhalb ihres Dienst Einkommens. Die Leistungen der Versicherungsanstalt werden auf die Leistungen, welche die Stadt Gießen aufgrund des Absatzes 1 zu gewähren hat, angerechnet.

§ 5 Erhaltung bestehender Einrichtungen

Auch nach Eingliederung soll in Klein-Linden eine örtliche Verwaltungsstelle, einschließlich Standesamt verbleiben. Außerdem wird dafür Sorge getragen, dass die Einrichtung von Abgaben und Gefällen, welche die Stadt einzieht, weiterhin in Klein-Linden erfolgen kann und dass Wohlfahrtsunterstützungen in Klein-Linden zur Auszahlung gelangen.

Die Freiwillige Feuerwehr bleibt in Klein-Linden bestehen und wird zum mindestens in derselben Weise, wie dies bisher von der Gemeinde Klein-Linden geschehen ist, von der Stadt unterstützt. Es bleibt bei dieser Regelung bis etwa aus allgemein organisatorischen Gründen eine Änderung notwendig ist.

Die seither für Gießen und Klein-Linden bestellten Feldgeschworenen bleiben für die Stadt Gießen in Tätigkeit; auch für die Zukunft soll darauf gesehen werden, dass die Feldgeschworenen aus beiden Teilen der Stadt Gießen entnommen werden.

Die Schulen in Klein-Linden werden wie die Schulen in dem übrigen Stadtbezirk ausgestattet. Die Schüler und Berufsschüler aus Klein-Linden genießen bei Besuch der in Gießen befindlichen Schulen die gleichen Rechte und Vorteile wie die Schüler des seitherigen Stadtbezirks Gießen.

Das bestehende Gemeindebackhaus in Klein-Linden soll bis auf weiteres erhalten bleiben.

Das Nutzungsrecht der Ortsbürger in Klein-Linden am Staatswald und dem Dünsberg bleibt unberührt.

§ 6 Landwirtschaft

Die im Interesse der Landwirtschaft in Klein-Linden bestehenden Einrichtungen, insbesondere die Faselhaltung, werden erhalten.

§ 7 Schlachthaus

Wer zur Zeit in der Gemeinde Klein-Linden eine Metzgerei betreibt und ein eigenes vorschriftsmäßiges Schlachthaus besitzt, ist bis zum 31.3.1942 vom Schlachthauszwang befreit.

Ausgenommen von dem Schlachthauszwang bleiben bis zur reichsgesetzlichen Regelung die Hausschlachtungen im Sinne des § 2 des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 2. Juni 1900.

§ 8 Friedhof

Der Friedhof wird auf dem jetzigen Plan verbleiben. Bewohner des Stadtteils Gießen-Klein-Linden, die im übrigen Stadtbezirk versterben, können auf Wunsch auf dem Friedhof des Stadtteils Gießen-Klein-Linden beerdigt werden.

§ 9 Veränderungen in den jetzigen Verhältnissen

Die Gemeinde Klein-Linden erteilt die Zusicherung, dass sich von jetzt ab bis zur Eingliederung aller Maßregeln enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Gießen Nachteile bereiten oder die Verhältnisse auf Grund deren die vorstehenden Vereinbarungen eingegangen sind, verändern könnten. Auch eine Veränderung der Dienst- und Gehaltsverhältnisse, sowie der Anzahl der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Klein-Linden darf nicht ohne Zustimmung der Stadt Gießen vorgenommen werden.

§ 10 Zeitpunkt der Vereinigung

Dieser Vertrag tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Gießen, den 5. Dezember 1938

Der Bürgermeister der Gemeinde Klein-Linden
Fischer

Der Oberbürgermeister
Ritter

Obiger Vertrag wird bestätigt.

Darmstadt, den 3. Januar 1939

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger